

Unterrichtung durch das Europäische Parlament

Entschlieung zur Festsetzung des Termins fr die Europischen Wahlen 1989

DAS EUROPISCHE PARLAMENT —

- in Kenntnis des Entschlieungsantrags von Herrn Coste-Floret und anderen zum Datum fr die Europischen Wahlen 1989 (Dok. B 2 – 491/87),
- in Kenntnis des Berichts des Politischen Ausschusses (Dok. A 2 – 27/88),
- A. in der Erwgung, da die Festsetzung des Termins fr die Wahlen 1989 den Bestimmungen der Artikel 9 und 10 des Akts zur Einfhrung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europischen Parlaments entsprechen sollte,
- B. in der berzeugung, da der Termin fr die Europischen Wahlen 1989 mglichst bald festgesetzt werden mu, um eine angemessene Vorbereitung dieser Wahlen zu ermglichen,
- C. in der Erwgung, da der Termin fr die Europischen Wahlen 1989 auf einen Zeitpunkt gelegt werden mu, der einer hohen Beteiligung der europischen Whler frderlich ist, was im brigen voraussetzt, da fr die Beteiligung der Arbeitnehmer aus der Gemeinschaft, die in einem anderen Mitgliedstaat als dem ihrer Herkunft leben, an der Wahl gesorgt wird, und in der Erwgung, da hierber bald ein spezifischer Bericht ausgearbeitet werden sollte,
- D. unter Bercksichtigung der nationalen und regionalen Wahlgepflogenheiten in den Mitgliedstaaten und der praktischen Probleme, die sich daraus fr den Ablauf der nchsten Wahl des Europischen Parlaments ergeben —
- 1. ist der Ansicht, da die dritte Direktwahl des Europischen Parlaments in der Zeit vom 8. bis 11. Juni 1989 stattfinden sollte und fordert den Rat auf, sich an diese Empfehlung zu halten;

*Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretrs des Europischen Parlaments – 11994 – vom 3. Mai 1988.
Das Europische Parlament hat die Entschlieung in der Sitzung vom 13. April 1988 angenommen.*

2. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschlieung dem Rat, der Kommission sowie den Parlamenten und Regierungen der Mitgliedstaaten zu bermitteln.